

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Christine Neumann-Martin CDU**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen**

### **Zweckentfremdung von Garagenstellplätzen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Garagen bzw. Garagenstellplätze werden nach ihrer Kenntnis von ihren Besitzern zweckentfremdet und nicht für einen Pkw und i. S. d. Garagenverordnung (GaVO) genutzt?
2. Wie viele Sachschäden durch Brände etc. entstehen jährlich ungefähr durch die Lagerung von entzündlichen und explosiven Flüssigkeiten und Stoffen in Garagen oder Garagenstellplätzen?
3. Wie viele Menschen sind in den letzten Jahren dadurch verletzt worden?
4. Welche Überlegung gibt es hinsichtlich einer möglichen Verschärfung von Strafen bei Zweckentfremdung von Garagen bzw. Garagenstellplätzen bzw. was könnte eine Lösung sein, dem langfristig entgegenzuwirken?
5. Wie viele Pkw-Halter parken nach ihrer Kenntnis nicht in ihren Garagen bzw. auf ihren Garagenstellplätzen, nutzen stattdessen Parkplätze außerhalb und blockieren damit Parkplätze für andere Pkw-Nutzer ohne Garage oder Garagenstellplatz?
6. Welche Überlegungen gibt es hier, diesem Trend langfristig entgegenzuwirken?

19.11.2021

Neumann-Martin CDU

### Begründung

Meldungen über eine Zweckentfremdung von Garagen bzw. Garagenstellplätzen häufen sich. Diese werden in den meisten Fällen als Lager- oder Abstellraum genutzt und nicht für den Pkw. Diese Entwicklung führt vor allem in den Sommermonaten oftmals zu Sachschäden und Unfällen, da sich nicht selten auch entzündliche und explosive Flüssigkeiten und Stoffe darin befinden. Ein weiteres Problem ist, dass Pkw-Besitzer in vielen Fällen ihre Garage bzw. ihren Garagenstellplatz ungenutzt und leer stehen lassen und dafür auf Außenstellplätzen bspw. an der Straße parken und damit Stellplätze für Pkw-Besitzer ohne Garage oder Garagenstellplatz blockieren.

### Antwort

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 Nr. 22- beantwortet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Wie viele Garagen bzw. Garagenstellplätze werden nach ihrer Kenntnis von ihren Besitzern zweckentfremdet und nicht für einen Pkw und i. S. d. Garagenverordnung (GaVO) genutzt?*

Zu 1.:

Zu der Frage, wie viele Garagen bzw. Garagenstellplätze nicht im Sinne der Garagenverordnung genutzt werden, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

*2. Wie viele Sachschäden durch Brände etc. entstehen jährlich ungefähr durch die Lagerung von entzündlichen und explosiven Flüssigkeiten und Stoffen in Garagen oder Garagenstellplätzen?*

*3. Wie viele Menschen sind in den letzten Jahren dadurch verletzt worden?*

Zu 2. und 3.:

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 zusammen beantwortet.

Zu der Häufigkeit von Bränden und der Höhe von Schäden in Zusammenhang mit der Lagerung von entzündlichen und explosiven Flüssigkeiten und Stoffen in Garagen oder Garagenstellplätzen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

In der Feuerwehrstatistik werden landesweit alle Einsätze nach Kategorien (Brand-einsätze, Technische Hilfeleistung, Fehlalarme) klassifiziert; eine Differenzierung nach dem Ort des Brandes und der Höhe von Sachschäden erfolgt aber nicht. Somit kann auch keine Aussage über verletzte Menschen bei Bränden in Garagen oder Garagenstellplätzen getroffen werden.

*4. Welche Überlegung gibt es hinsichtlich einer möglichen Verschärfung von Strafen bei Zweckentfremdung von Garagen bzw. Garagenstellplätzen bzw. was könnte eine Lösung sein, dem langfristig entgegenzuwirken?*

Zu 4.:

Die Garagenverordnung regelt in § 14 Betriebsvorschriften für Garagen in Abhängigkeit von deren Größe, die sicherstellen, dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sind und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht bedroht werden. Dabei wird unterschieden zwischen Kleingaragen (bis 100 m<sup>2</sup> Garagennutzfläche), Mittelgaragen (mehr als 100 m<sup>2</sup> bis 1000 m<sup>2</sup> Garagennutzfläche) und Großgaragen (mehr als 1000 m<sup>2</sup> Garagennutzfläche). In Kleingaragen dürfen bis zu 200 Liter Dieselmotorkraftstoff und bis zu 20 Liter Benzin in dicht verschlosse-

nen Behältern außerhalb von Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden. Die mögliche Aufbewahrung anderer Gegenstände in Kleingaragen ist nicht geregelt. Die grundsätzliche Nutzung, d. h. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, muss jedoch weiterhin möglich sein. In Mittel- und Großgaragen ist die Aufbewahrung von Kraftstoffen außerhalb von Kraftfahrzeugen unzulässig; andere brennbare Stoffe dürfen in diesen Garagen nur aufbewahrt werden, wenn sie zum Fahrzeugzubehör zählen oder der Unterbringung von Fahrzeugzubehör dienen.

Für geschlossene Großgaragen sind von der zuständigen Baurechtsbehörde regelmäßig Brandverhütungsschauen durchzuführen, um beispielsweise festzustellen, ob durch die Art der Nutzung die Gefahr von Bränden besteht oder ob brennbare Stoffe in solchem Umfang oder derart gelagert werden, dass die Gefahr von Bränden besteht.

Sofern im Rahmen dieser Vorgaben Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, kann die zuständige Baurechtsbehörde im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens diejenigen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind.

*5. Wie viele Pkw-Halter parken nach ihrer Kenntnis nicht in ihren Garagen bzw. auf ihren Garagenstellplätzen, nutzen stattdessen Parkplätze außerhalb und blockieren damit Parkplätze für andere Pkw-Nutzer ohne Garage oder Garagenstellplatz?*

*6. Welche Überlegungen gibt es hier, diesem Trend langfristig entgegenzuwirken?*

Zu 5. und 6.:

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 zusammen beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse vor, in welchem Umfang Pkw-Halterinnen und Halter ihre Fahrzeuge auf Parkplätzen im öffentlichen Raum abstellen, obwohl sie diese auch in ihren Garagen oder auf ihren Garagenstellplätzen parken könnten.

Nach § 37 der Landesbauordnung (LBO) werden die Errichter von Gebäuden mit Wohnungen verpflichtet, für jede Wohnung einen geeigneten Stellplatz für Kraftfahrzeuge herzustellen. Im Rahmen örtlicher Bauvorschriften nach § 74 Absatz 2 LBO kann diese Verpflichtung ergänzend auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Regelungen zum Umfang der Nutzung solcher Stellplätze enthält das Bauordnungsrecht nicht.

Für einen größeren Handlungsspielraum der Kommunen bei der Erhebung von Parkgebühren und insbesondere auch bei den Bewohnerparkgebühren hat die Landesregierung mit der Verordnung zur Erhebung von Parkgebühren die vom Bundesgesetzgeber geschaffenen Voraussetzungen landesrechtlich umgesetzt.

Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass nach den Festlegungen im Koalitionsvertrag die Parkgebührenerhebung im öffentlichen Raum und auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen künftig kostendeckend erfolgen soll.

Mit der Parkgebühren-Verordnung schafft das Land für die örtlichen und unteren Straßenverkehrsbehörden die Voraussetzungen, um Bewohnerparkgebühren unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten in eigenen Gebührenordnungen festzusetzen. Neben dem Verwaltungsaufwand können künftig bei der Festlegung der Gebührenhöhe auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner angemessen berücksichtigt werden.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung  
und Wohnen